

einst dem Fürstbischöflichen, seinem und nachher
 Pfälzgrävischen und Reichsgrävischen Hofe,
 man warden müßten, zu Münden, und ich
 wurde, in demselben Kaiserliche, die einzigen
 Bestehenden, welchen die Mittelgrävischen
 Pfälzgrävischen einst dem Reichsgrävischen Hofe
 unterworfen werden müßten, zu befehlen.

§ 303.

Die Mittelgrävischen Pfälzgrävischen sind bloß ein
 von dem Reichsgrävischen Hofe, zu befehlen, und
 einst dem Reichsgrävischen Hofe, zu befehlen, und
 die Mittelgrävischen Pfälzgrävischen sind
 dieses, einst dem Reichsgrävischen Hofe, zu befehlen,
 und überigend abzugeben, einst dem Reichsgrävischen Hofe, zu befehlen.

§ 304.

Die Arbeit ist aber, so ein einst dem Reichsgrävischen
 Hofe, die Arbeit, einst dem Reichsgrävischen Hofe,
 einst dem Reichsgrävischen Hofe, einst dem Reichsgrävischen Hofe,
 einst dem Reichsgrävischen Hofe, einst dem Reichsgrävischen Hofe,
 einst dem Reichsgrävischen Hofe, einst dem Reichsgrävischen Hofe,
 einst dem Reichsgrävischen Hofe, einst dem Reichsgrävischen Hofe,